



Vorlage TA_37/2013
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 11.10.2013

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

Verlängerung der Kooperationsverträge mit den regionalen Verkehrsunternehmen in der Verbundstufe II

I. Ausgangslage

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 14. November 2008 (Vorlage TA_38/2008) beauftragt, die derzeitigen Kooperationsverträge mit den regionalen Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II auf Basis der damals durchgeführten Sollkostenuntersuchung zusammen mit dem Verband Region Stuttgart (VRS) abzuschließen. Hintergrund der Umstellung der Kooperationsverträge zum 01.01.2009 war die EU-Rechtsprechung ("Altmark-Trans"), nach der nur die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmers ausgeglichen werden dürfen. Um den sich ändernden Kosten der Unternehmen Rechnung zu tragen, werden diese seitdem anhand von Kostenindizes jährlich fortgeschrieben. Diese Kooperationsverträge haben eine Regellaufrzeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014. Da einige Unternehmen günstiger als zu Sollkosten produziert haben, haben deren Verträge längere Laufzeiten (maximal bis Ende 2018).

Die derzeitigen Verträge enthalten in § 14 Abs. 2 eine Verlängerungsoption. Die Verbundlandkreise sind sich mit den regionalen Verkehrsunternehmen einig, von dieser Option Gebrauch zu machen und die Kooperationsverträge bis zum Ende der Fahrplanperiode im Dezember 2019 zu verlängern. Der bisherige dritte Vertragspartner, der Verband Region Stuttgart (VRS), möchte die Verlängerung nicht mit unterzeichnen. Er will stattdessen eine allgemeine Vorschrift erlassen, mit der verbundbedingte Nachteile ausgeglichen werden. Die darüber hinaus notwendigen Ausgleichsleistungen sollen zukünftig unmittelbar von den Verbundlandkreisen erbracht werden.

II. Anpassung des Kooperationsvertrags

Nach den Regelungen in der EU-VO 1370/07 und der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes müssen Verkehrsleistungen, die nicht eigenwirtschaftlich erbracht werden können, bis spätestens Ende 2019 im Rahmen von wettbewerblichen Vergabeverfah-

ren vergeben werden. Ausnahmen bestehen lediglich für Leistungen unterhalb bestimmter Schwellenwerte, sofern die Verkehrsunternehmen bereit sind, das überwiegende Betriebsrisiko zu tragen.

Zur Vorbereitung dieser Verfahren hat der Kreistag am 24.07.2009 (KT_16/2009) ein Linienbündelungskonzept als Bestandteil des Nahverkehrsplans verabschiedet. Dabei wurde im Wesentlichen das Liniennetz im Landkreis in betrieblich zusammenhängende Teilnetze („Linienbündel“) gegliedert und die Konzessionslaufzeiten der darin enthaltenen Linien harmonisiert („Harmonisierungszeitpunkt“). Die Harmonisierungszeitpunkte richteten sich nach der am längsten laufenden Konzession im jeweiligen Linienbündel. Erst ab diesem Zeitpunkt greift für das jeweilige Linienbündel das wettbewerbliche Verfahren.

Weil die Änderung des PBfG erst vor Kurzem beschlossen wurde, können wegen der erforderlichen Vorlaufzeit für die Durchführung von Vergabeverfahren die ersten wettbewerblichen Verfahren nicht wie geplant bis zum Dezember 2014 abgeschlossen werden. Deshalb können wir mit dem Wettbewerb erst stufenweise ab dem Jahr 2016 beginnen und müssen die Konzessionslaufzeiten der Linienbündel ab 2016 in Stufen harmonisieren. Weiter muss die Forderung des neuen Personenbeförderungsgesetzes, im Interesse des Mittelstandes für die wettbewerblichen Verfahren Lose zu bilden, berücksichtigt werden. Auf die Vorlage TA_24/2013 zur Sitzung am 08.07.2013 wird verwiesen. Es besteht daher aus Sicht der Landkreise auch keine Notwendigkeit, den Erlass der Allgemeinen Vorschrift übereilt voranzutreiben.

Wir haben daher das Linienbündelungskonzept des Landkreises aktualisiert. Der Entwurf dieses Konzeptes wurde vom Ausschuss in der Sitzung im Juli zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Frist für die Rückmeldungen im Anhörverfahren wurde auf den 30.09.2013 festgelegt, so dass in der Sitzung am 11. November 2013 das neue Linienbündelungskonzept abschließend beraten werden kann.

Die Verbundlandkreise haben gegenüber den Verkehrsunternehmen deutlich gemacht, dass sie mit ihnen weiter zusammenarbeiten wollen und dafür bereit sind, die Kooperationsverträge bis zum Ende der Fahrplanperiode im Dezember 2019 zu verlängern.

Die aktuellen Kooperationsverträge umfassen die Gesamtleistung eines Verkehrsunternehmens im Verbundgebiet. Die zukünftige Vergabe von Verkehrsleistungen im Wege wettbewerblicher Verfahren erfolgt dagegen nach Linienbündeln bzw. Losen. Da es Verkehrsunternehmen gibt, die Verkehrsleistungen in mehreren Linienbündeln erbringen und die Bündel zeitversetzt zur Vergabe anstehen werden, kann es passieren, dass ein Verkehrsunternehmen seine Fahrleistung in einem Linienbündel noch unverändert erbringt, während seine Fahrleistung in einem anderem Linienbündel neu vergeben wird. Dadurch kann das Verkehrsunternehmen während der Restlaufzeit der Kooperationsverträge Fahrleistungen verlieren oder, wenn er im Wettbewerb erfolgreich ist, auch dazu gewinnen. Die Unternehmen müssen sich deshalb bereit erklären, dass in diesem Zeitraum Leistungen aus den zu verlängernden Kooperationsverträge herausgelöst und nicht mehr bezahlt werden, wenn für die betroffenen Linien ein wettbewerbliches Verfahren stattgefunden hat und die Leistungen im zukünftigen Bündel neu konzessioniert werden. In den zu verlängernden Kooperationsverträgen ist daher eine Regelung enthalten, die es ermöglicht, auf die reduzierten Fahrleistungen eines Verkehrsunternehmens zu reagieren. Durch diese Veränderung der Kooperationsverträge wird sichergestellt, dass auch in der Übergangszeit bis zur „neuen Welt“ alle Verkehrsleistungen erbracht werden.

Für das beschriebene „Herauslösen“ von Leistungen aus den unternehmensindividuellen Kooperationsverträgen wurde ein Verfahren entwickelt und finanziell bewertet. In bilateralen Gesprächen haben sich die Verbundlandkreise und die regionalen Verkehrsunternehmen auf das in Anlage 9 des

Anpassungsvertrags (Anlage 1) beschriebene Berechnungsverfahren für das Herauslösen von Leistungen verständigt. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) der Busunternehmen hat am 15. Juli 2013 zum übersandten Vertragsentwurf „grünes Licht“ gegeben. Die Verwaltung hat daraufhin am 19. Juli den Busunternehmen im Landkreis Ludwigsburg den Vertragsentwurf zugesandt und um Rückmeldung bis 30.08.2013 gebeten. Von den Verkehrsunternehmen wurden keine Einwendungen erhoben.

III. Eckpunkte des neuen Anpassungsvertrags (Anlage 1)

a.) Ausgleichsleistung für verbundbedingte Belastungen (§ 8)

Um das Herauslösen von Leistungen aus den Kooperationsverträgen zu ermöglichen, wurde § 8 Absatz 6 um die Regelung ergänzt, dass eine Anpassung entsprechend dem in Anlage 9 zum Kooperationsvertrag beschriebenen Berechnungsverfahren erfolgen kann, wenn es zu Änderungen der Leistung aufgrund von wettbewerblichen Verfahren kommt..

b.) Berechnungsverfahren für das Herauslösen von Leistungen (Anlage 9 zum Kooperationsvertrag)

Die neue Anlage 9 enthält das Berechnungsverfahren für das Herauslösen von Leistungen. Das Verfahren unterscheidet nach variablen und fixen Kostenbestandteilen (Tabelle 1 zu Anlage 9). Variable Kosten (Block A), wie beispielsweise Fahrdienstkosten und Kosten für Treibstoffe, werden in vollem Umfang linear zum Kilometerverlust angerechnet. Die in Block B enthaltenen fixen Kostenbestandteile, wie beispielsweise Kosten für das Verkehrsmanagement, können von den Verkehrsunternehmen nicht sofort abgebaut werden. Für diese Kostenbestandteile kommt deshalb das in Tabelle 2 zu Anlage 9 dargestellte Verfahren mit den entsprechenden Abschmelzungsparametern zur Anwendung.

c.) Vertragsdauer und Vertragskündigung (§ 14)

Nach der EU-VO 1370/2007 ist im Vorfeld der Vergabe von Verkehrsleistungen eine sogenannte Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der EU (27 Monate vor Betriebsaufnahme) notwendig. Außerdem müssen die Verkehrsleistungen spätestens bis Ende 2019 im Wettbewerb vergeben werden. Daher können die Kooperationsverträge längstens bis zu diesem Zeitpunkt (Ende der Fahrplanperiode des VVS im Dezember 2019) verlängert werden. § 14 des derzeitigen Kooperationsvertrags wird deshalb entsprechend angepasst. Sollten bereits vorher alle Linien eines Unternehmens in wettbewerblichen Verfahren vergeben sein, endet der Vertrag vorher.

IV. Auswirkungen auf den Haushalt

Die den bisherigen Kooperationsverträgen zu Grunde liegenden Kosten und Fortschreibungsregularien werden nicht geändert. Insoweit ergeben sich durch die neuen Verträge keine außerplanmäßigen Auswirkungen auf den Haushalt. Nachdem der Verband Region Stuttgart die Kooperationsverträge nicht mit verlängert und damit als Vertragspartner ausscheidet, ist noch zu klären, wer die Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen durchführt. Diese Aufgabe übernimmt derzeit noch der Verband. Dieser hat sich bisher lediglich bereit erklärt, die Abrechnung bis zum Ende der aktuell noch laufenden Kooperationsverträge durchzuführen.

V. Weiteres Vorgehen

Die Verlängerung der Kooperationsverträge mit den regionalen Verkehrsunternehmen wird in den zuständigen Ausschüssen im Landkreis Esslingen am 19.09.2013 und im Landkreis Böblingen am 30.09.2013 behandelt. Über die Ergebnisse berichten wir in der Sitzung. Der Rems-Murr-Kreis wird das Thema am 04.11.2013 behandeln. Sobald die Gremien in den Verbundlandkreisen der Verlängerung und dem Abschluss der Kooperationsverträge zugestimmt haben, soll die Vertragsunterzeichnung erfolgen. Alle Verträge werden noch dieses Jahr verlängert.

Die Verwaltung wird über den Vertragsabschluss mit den regionalen Busunternehmen berichten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der Verlängerung und Anpassung der Kooperationsverträge mit den regionalen Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II in der vorgesehenen Weise zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Muster die Verträge mit den regionalen Verkehrsunternehmen abzuschließen.